

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Pulheim	
123	Bekanntmachung Einzelfallsatzung vom 21.07.2008 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG– für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim v. 12.12.2005 für bestimmte Stichwege in der Von-Werth-Straße	3
124	Bekanntmachung vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht	4
125	Bekanntmachung Einzelfallsatzung vom 21.07.2008 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für bestimmte Wohnwege der Fordsiedlung in Pulheim	5-6
126	Bekanntmachung vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht	7

Jahrgang 35/2008

Dienstag, 29. Juli 2008

Nr. 32

- | | | |
|-----|--|-------|
| 127 | Bekanntmachung | 8-10 |
| | der Stadt Pulheim vom 24.07.2008
Genehmigung der Teiländerung Nr. 15.6 des Flächennutzungs-
planes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Stommeln | |
| 128 | Bekanntmachung | 11-13 |
| | der Stadt Pulheim vom 24.07.2008
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 Stommeln,
1. Änderung
Bereich: zwischen Venloer Straße und Eckumer Weg, an der
Christinastraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | |
| | Rhein-Erft-Kreis | |
| 129 | Bekanntmachung | 14 |
| | Erweiterung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 24
(Venloer Straße) in Pulheim-Stommeln | |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einzelfallsatzung

vom 21.07.2008 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für bestimmte Stichwege in der Von-Werth-Straße

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Die Stichwege mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Brauweiler, Flur 12,

Flurstück 514, Von-Werth-Straße 13-21
Flurstück 522, Von-Werth-Straße 23-35,
Flurstück 532, Von-Werth-Straße 37-47

wurden erneuert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Die anrechenbaren Breiten der genannten Stichwege entsprechen der jeweils vorhandenen Ausbaubreite.

III

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 31.03.2006 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den _____

Michael Senk
Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einzelfallsatzung

vom 21.07.2008 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. 12. 2005 für bestimmte Wohnwege der Fordsiedlung in Pulheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. 12. 2005 in hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Die Stichwege mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim Flur 12,

Flurstück 302, Wieselweg 2-12,
Flurstück 2760, Wieselweg 1-7,
Flurstück 454, Iltisweg 26-38,
Flurstück 2754, Iltisweg 29-43,
Flurstück 2712, Dachsweg 84-92,
Flurstück 634, Dachsweg 87-93,
Flurstück 637, Dachsweg 95-97,
Flurstück 231, Jägerstraße 40-52,
Flurstück 2907, Jägerstraße 54-66
Flurstück 259, Jägerstraße 68-74

wurden erneuert und durch erstmaligen Einbau einer Straßenentwässerungseinrichtung, bestehend aus einer Flussrinne und Straßeneinläufen mit Anschluss an die Kanalisation verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Die anrechenbaren Breiten der genannten Stichwege entsprechen der jeweils vorhandenen Ausbaubreite.

III

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 04.01.2006 in Kraft.
Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 21.07.2008

In Vertretung

Michael Senk
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 24.07.08

Genehmigung der Teiländerung Nr. 15.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim

Ortsteil: Stommeln

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 17.06.08 die Teiländerung Nr. 15.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Stommeln, Bereich: parallel zur Venloer Straße, südlicher Ortseingang Stommeln beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Einzelhandelsbetrieb der Nahversorgung zu schaffen.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Mit Bericht vom 24.06.08 ist die Teiländerung Nr. 15.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 15.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-85/08
Köln, den 21.07.08

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 17.06.08 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 15.6.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 15.6 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 215 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 15.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 24.07.08

In Vertretung

gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 29.07.08
bis 14.08.08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim **vom 24.07.08**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung

Bereich: zwischen Venloer Straße und Eckumer Weg, an der Christinastraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 29.04.08 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) den Bebauungsplan Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Wohnbebauung auf der derzeitigen Gewerbegebietsfläche sowie die Eingliederung der angrenzenden, derzeit als Mischgebiet festgesetzten Fläche, in den Nutzungskatalog des künftigen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 215 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

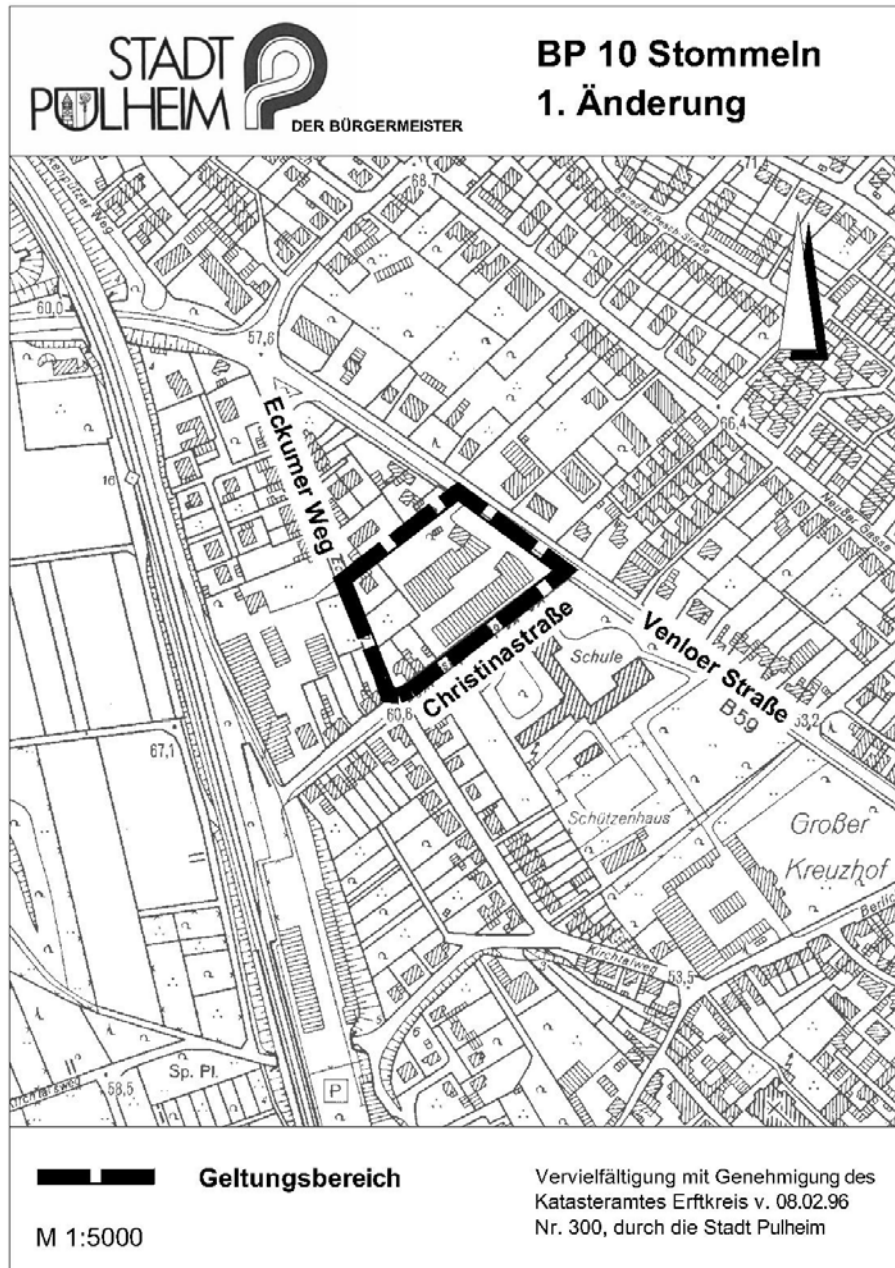
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 24.07.08

In Vertretung

gezeichnet
 Michael Senk
 Erster Beigeordneter

Aushang: vom 29.07.08
 bis 14.08.08



Erweiterung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 24 (Venloer Straße) in Pulheim-Stommeln

Gem. § 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 01. August 1983 (GV NW S 306/ SGV NW 91) wird auf der K 24 in Pulheim-Stommeln die Ortsdurchfahrt von km 0 + 165 nach km 0 + 80 erweitert.

Hintergrund ist die Ansiedlung eines Discounters nördlich der Einmündung Venloer Straße / Zum Ommelstal, was dazu führt, dass dieser Teil des Gemeindegebietes zusammenhängend bebaut ist. Die Bezirksregierung Köln hat der Festsetzung am 21.07.2008 zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr (zwei) Abschriften beigefügt werden.

Rhein-Erft-Kreis, 28.07.2008

Im Auftrag

gez. Kapp